

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 180/2008/HO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	04.12.2008
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 04.12.2008 im Verwaltungshaushalt auf 29.145,94 € sowie im Vermögenshaushalt auf 22.123,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 29.145,94 € sowie im Vermögenshaushalt mit 22.123,00 € zu genehmigen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand:04.12.2008)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand: 04.12.2008						
	Verwaltungshaushalt						
11000.500000	Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung Obdachlosenunterkünfte	1.000,00	13.273,47	12.273,47	0,00	12.273,47	Reparatur und Erneuerung Dach (4.500,13 €), Malerarbeiten (1.918,46 €), sowie Heizungserneuerung (6.034,55 €)
46400.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung DRK-Kindergarten	5.000,00	7.135,62	2.135,62	0,00	2.135,62	Flachdachabdichtung sowie Erstellung Flucht- und Rettungswegeplan
67000.510000	Unterhaltungskosten Straßenbeleuchtung	25.000,00	29.711,47	4.711,47	0,00	4.711,47	Austausch defekter Zuleitung im Kahlenkamp sowie Unfallschäden (550 € sowie 2.015,38 €) mit Erstattung von Versicherungsleistungen
78000.510000	Unterhaltung der Wirtschaftswege/Knicks	5.000,00	15.025,38	10.025,38	0,00	10.025,38	Instandsetzung Schierlohweg und Hans-Hegen-Weg
	Summe	36.000,00	65.145,94	29.145,94	0,00	29.145,94	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>29.145,94</u>	
	Vermögenshaushalt						
11000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Obdachlosenunterkünfte	0,00	1.900,00	1.900,00	0,00	1.900,00	Küche für Obdachlosenunterkunft
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Grundschule	4.500,00	5.555,26	1.055,26	0,00	1.055,26	Aktenschrank für Lehrerzimmer
46400.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen für kirchl. Kindergarten	0,00	3.373,65	3.373,65	0,00	3.373,65	Heißluftgerät zur Zubereitung von Speisen sowie Tiefkühlgeräte für den Kindergarten "Arche Noah"
59000.940000	Aus- und Aufforstungskosten	117.963,37	128.756,15	10.792,78	0,00	10.792,78	Deckung der Mehrkosten durch Einnahmen aus Holzverkäufen
75000.960000	Pflasterfläche am Ehrenmal vom Friedhof	3.000,00	8.001,31	5.001,31	0,00	5.001,31	Natursteinpflasterarbeiten
	Summe	125.463,37	147.586,37	22.123,00	0,00	22.123,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>22.123,00</u>	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 157/2008/HO/BV

Fachteam:	Leitungsteam	Datum:	23.09.2008
Bearbeiter:	Jürgen Manske	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Betreff:

Betr.: Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2004 - 2006

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung des Amtes Moorrege, des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg wurde für die Haushaltsjahre 2004 – 2006 in der Zeit vom 22. 10. bis 26. 11. 2007 durchgeführt. Das Prüfteam bestand aus 4 Personen. Die Schlussbesprechung, an der alle Bürgermeister und die Vertreter der Amtsverwaltung teilgenommen haben, fand am 15. 4. 2008 im Amtshaus statt.

Vom GPA wurden 2 schriftliche Prüfungsberichte vorgelegt:

- Bericht für den Schulverband Schulzentrum Moorrege mit Datum vom 21. 4. 2008
- Bericht für das Amt Moorrege und die amtsangehörigen Gemeinden mit Datum vom 30. 6. 2008

Die von den Beschlussgremien ratifizierte Stellungnahme der Verwaltung muss dem GPA bis zum 3. 1. 2009 vorliegen. Die durch Prüfungsbemerkungen betroffenen Fachteams haben Teilstellungnahmen erarbeitet. Diese wurden vom LVB Jürgen Manske zu Stellungnahmen für die Gremien des Schulverbandes, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden zusammengefasst. Der Verbandsvorsteher, der Amtsvorsteher und die Bürgermeister haben im Vorwege je eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes, der auf den Schulverband, das Amt und die Gemeinden entfällt, erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

Von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2004 – 2006 wird Kenntnis genommen.

Dem Inhalt der vom Amt Moorrege erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird zugestimmt.

alternativ: Dem Inhalt der vom Amt Moorrege erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zugestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja: _____

Nein: _____

Enthaltungen: _____

Rißler

E n t w u r f

Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2004 – 2006

Gemeinde Holm

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 92 – 99 des Prüfungsberichtes als Anlage beigelegt. Das GPA erwartet eine Stellungnahme nur zu den Bemerkungen, die mit einer lfd. Nummer versehen sind, so dass für die Gemeinde Holm lediglich eine Stellungnahme zu dem Hinweis mit der lfd. Nummer 18 erforderlich wäre.

Stellungnahme

S. 96, Textziffer 8.1.9 Schuldenstand (Hinweis)

Die Schuldenübersicht wurde zwischenzeitlich korrigiert, so dass sich für die Fortschreibung der richtige Betrag ergibt.

S. 99, Textziffer 8.3 Grundschule Holm (Hinweis Nr. 18)

Aus dem geprüften Unterabschnitt werden keine schulfremden Leistungen finanziert. Das Prüfteam hat übersehen, dass die Schulkostenbeiträge für auswärtig untergebrachte Grund- und Hauptschüler aus der Haushaltsstelle 21110.6720000, die zum Unterabschnitt 211 gehört, gezahlt werden. 2006 belief sich dieser Betrag auf 25.665,57 €, so dass sich der Fehlbetrag bei dem Unterabschnitt 211 auf 132.118,67 € = 880,79 € je Schüler verringert. 2006 lagen die Nettoaussgaben je Schüler also nur um 99,79 € über dem Richtwert gem. § 76 Schulgesetz.

Moorrege, den 18. Nov. 2008

Amt Moorrege

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



(Jürgen Manske)

8. Gemeinde Holm

8.1. Haushaltswirtschaft

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen sollen den finanziellen Status der Gemeinde Holm im Prüfungszeitraum widerspiegeln. Notwendige Daten werden in dieser oder ähnlicher Form auch bei den anderen Kommunen im Kreisgebiet erhoben. Sofern Auffälligkeiten im Vergleich der Haushaltsjahre oder aufgrund der schon vorliegenden Daten anderer Kommunen aufgetreten sind, so enthält der Bericht jeweils entsprechende Hinweise. ✓

8.1.1. Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes

	2004 €	2005 €	2006 €
Einnahmen	3.136.709,96	3.192.493,35	3.064.679,89
Ausgaben	3.136.709,96	3.192.493,35	3.064.679,89

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen. Allerdings ist der Ausgleich in den Jahren 2004 und 2005 nur durch die Zuführung aus dem Vermögenshaushalt in Höhe von 356.590,40 € bzw. 234.476,12 € erreicht worden. Der Verwaltungshaushalt war insofern strukturell nicht ausgeglichen. ✓

8.1.2. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

	2004	2005	2006
bereinigte Einnahmen des Verwaltungshaushalts	2.675.280,67	2.895.455,23	2.983.132,43
bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushalts	1.746.601,88	1.747.093,93	1.610.716,39
Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr (in %)	8,53	0,03	-7,81
Nach den jeweiligen Haushaltserlassen des Landes empfohlene max. Steigerungsrate (in %)	1,00	1,00	1,00

Die Empfehlungen des Innenministeriums für eine Steigerung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt sind in den Jahren 2005 und 2006 und im Durchschnitt über die drei Jahre mit 0,25 Prozent eingehalten worden. ✓

8.1.3. Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes

Steuerkennzahlen

	2004	2005	2006
Einwohnerzahlen am 31.03.	3.071	3.077	3.088
Gesamtsteueraufkommen ohne Familienleistungsaus- gleich in €	1.744.859,53	1.857.153,88	1.980.593,93

Das gestiegene Steueraufkommen im Jahr 2005 ist – wie in anderen Kommunen auch - insbesondere auf Gewerbesteuer-Mehreinnahmen zurückzuführen. Die Steigerung in 2006 beruht dagegen im Wesentlichen auf höheren Anteilen an der Einkommenssteuer (+82.937,00 €) und Mehreinnahmen bei der Grundsteuer B (+55.686,13 €).

~~Hinweis~~

8.1.4. Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2004	2005	2006
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in €	1.912.563,12	2.086.480,67	2.175.661,61
Ant. an den bereinigten Einnahmen des VwHH	71,49%	72,06%	72,93%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	622,78	678,09	704,55

Die in die Gemeinde fließenden Deckungsmittel stehen jedoch nicht in vollem Umfang für die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben zur Verfügung, sondern sind um pflichtige Umlagen wie z.B. Amts-, Kreis-Gewerbesteuerumlage und Zweckverbandsumlagen zu bereinigen.

	2004	2005	2006
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in € (bereinigt)	788.025,14	902.797,22	1.053.048,37
Ant. an den bereinigten Einnahmen des VwHH	29,46%	31,18%	35,30%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	256,60	293,40	341,01

Die freien Deckungsmittel nach Abzug der pflichtigen Umlagen sind nicht nur absolut sondern auch – wie der prozentuale Anteil an den bereinigten Einnahmen zeigt – strukturell gestiegen. Ursächlich hierfür ist die gesunkene Amtsumlage.

8.1.5. Steuer- und Finanzkraft (Ermittlung nach FAG)

	2002	2003	2004
Steuerkraft je Einw. in €	707,72	619,14	624,36
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	486,87	484,06	504,09
Finanzkraft je Ein. in €	706,38	656,07	668,68
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	613,42	616,43	637,27
Steuerhebesätze			
Grundsteuer A	200	200	200
Grundsteuer B	225	225	245
Gewerbesteuer	275	275	295

Die Steuer- und Finanzkraft liegt aktuell über dem Landesdurchschnitt.

Die so genannten Nivellierungssätze nach § 10 FAG, die zurzeit bei 260, 260 und 310 Prozent liegen, werden nicht erreicht. Damit bestand grundsätzlich kein Anspruch auf die Bewilligung von Sonderbedarfszuschüssen gemäß § 17 FAG. ✓

8.1.6. Darstellung des freien Finanzspielraumes

	2004 €	2005 €	2006 €
freier Finanzspielraum	-67,04	0,00	30.558,29
freier Finanzspielraum je Einwohner	-0,02	0,00	9,90

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Der freie Finanzspielraum der Gemeinde ist seit dem Jahr 2005 zwar positiv; allerdings ist der im Verwaltungshaushalt erwirtschaftete Überschuss eher gering. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. ✓

8.1.7. Entwicklung des Vermögenshaushaltes

	2004 €	2005 €	2006 €
Solleinnahmen des VmHH	711.602,07	953.366,40	355.528,41
Sollausgaben des VmHH	711.602,07	953.366,40	355.528,41

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen.

8.1.8. Investitionen/Investitionsförderung

	2004 €	2005 €	2006 €
Vermögenserwerb	63.896,86	523.091,22	6.841,38
Eigene Baumaßnahmen	169.735,97	100.712,19	46.859,84
Zuweisungen und Zuschüsse	12.309,53	15.996,13	0,00
insgesamt	245.942,36	639.799,54	53.701,22

Finanzierung der Investitionen

	2004 €	2005 €	2006 €
fr.Fin.Spielraum=klass.Net-toinvest.Rate	-67,04	0,00	30.558,29
Zuweisungen und Zuschüsse	289.390,86	625.041,04	49.581,13
Darlehensrückflüsse	4.271,03	4.282,42	4.288,02
Veräußerungserlöse	52.789,10	2.235,00	5.500,00
Beiträge u.ä.	0,00	0,00	0,00
Kredite	-135.000,00	0,00	0,00
Rücklagenentnahme (allgemeine Rücklage)	389.219,98	235.866,97	188.400,00
Rücklagenentnahme (Abschreibungsrücklage)	0,00	0,00	0,00
Rücklagenentnahme (Gebührenaussgleichsrücklage)	11.362,87	2.503,84	12.752,76
Rücklagenentnahme (sonstige Rücklage)	3.700,00	22.757,86	4.205,22
Zwischensumme	616.226,94	892.687,13	295.285,42
/./. Zuführung zum VwHH	356.590,40	234.476,12	6.810,46
/./. außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	36.237,81
/./. Rücklagenzuführung (allg. Rücklage)	13.134,04	18.411,47	198.535,93
= Summe Finanzierung	245.942,36	639.799,54	53.701,22

8.1.9. Schuldenstand

Ist-Entwicklung der Schulden

	2004 €	2005 €	2006 €
Stand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	434.150,83	408.129,45	382.106,18
außerordentl. Tilgung (Entschuldung)	0,00	0,00	36.237,81
ordentliche Tilgung	26.021,38	26.023,27	26.026,99
Gesamttilgung ohne Umschuldung	26.021,38	26.023,27	62.264,80
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	408.129,45	382.106,18	319.841,38
Gesamtverschuldung je Einwohner	132,90	124,18	103,58

Die Schuldenübersicht zur Jahresrechnung weist mit 319.080,65 € allerdings einen anderen niedrigeren Betrag aus. Die Schulden werden kontinuierlich durch ordentliche Tilgung abgebaut.

Hinweis

#3
✓

8.1.10. Rücklagen

Allgemeine Rücklage

	2004 €	2005 €	2006 €
Stand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	603.098,82	206.732,05	405.267,98

Die Gemeinde musste im Prüfungszeitraum in den Jahren 2004 und 2005 erhebliche Rücklagenentnahmen vornehmen, um den Verwaltungshaushalt auszugleichen. Die wirtschaftliche Situation hat sich 2006 soweit gebessert, dass weitere Entnahmen zum Haushaltsausgleich nicht erforderlich wurden.

✓

Sonderrücklagen

Es werden in der Gemeinde drei Sonderrücklagen gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 bzw. 3 GemHVO geführt, und zwar eine Gebührenausschleichs-rücklage für die zentrale Ortsentwässerung und zwei Abschreibungs-rücklagen (Ortsentwässerung und Friedhof). Der Gesamtsollbestand belief sich Ende 2006 auf 355.886,25 € und verteilt sich wie folgt:

✓

	2004 €	2005 €	2006 €
Abschreibungsrücklage Abwasserbeseitigung	254.177,49	292.512,32	316.580,80
Abschreibungsrücklage Friedhof	18.953,85	18.953,85	18.953,85
GebührensuaugleichsRL Abwasserbeseitigung	25.460,68	22.956,84	20.351,60
Gesamtstand des jeweiligen Haushaltsjahres	298.592,02	334.423,01	355.886,25

Für jede Rücklage wurde ein Sparbuch eingerichtet; die Bestände entsprechen den sich aus den Jahresrechnungen ergebenden Sollbeträgen.

8.1.11. Finanzierungssaldo

	2004 €	2005 €	2006 €
Gesamteinnahmen	3.848.312,03	4.145.859,75	3.420.208,30
./. Entnahmen aus Rücklagen	404.282,85	261.128,67	205.357,98
./. Einnahmen aus Krediten	-135.000,00	0,00	0,00
./. Einnahmen aus Inneren Darlehen	0,00	0,00	0,00
=periodische Einnahmen	3.579.029,18	3.884.731,08	3.214.850,32
Gesamtausgaben	3.848.312,03	4.145.859,75	3.420.208,30
./. Zuführung zu Rücklagen	83.047,93	53.067,47	232.751,93
./. Tilgung von Krediten	26.021,38	26.023,27	62.264,80
./. Rückzahlung Innerer Darlehen	0,00	0,00	0,00
./. Deckung von Fehlbeträgen	0,00	-12,00	0,00
=periodische Ausgaben	3.739.242,72	4.066.781,01	3.125.191,57
Finanzierungssaldo	-160.213,54	-182.049,93	89.658,75
Finanzierungssaldo je Einwohner	-52,17	-59,16	29,03

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden. In den geprüften Haushaltsjahren ergab sich lediglich im Jahr 2006 kein negativer Finanzierungssaldo.

8.2. Kostendeckungsgrade der wichtigsten Einrichtungen

8.2.1. Abwasserbeseitigung (UA 70000)

	Einnahmen (inkl. Verzinsung) €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2002	252.079,83	269.059,57	93,7
2003	256.362,13	254.821,04	100,6
2004	311.472,23	276.247,86	112,7
2005	277.935,34	277.935,34	100,0
2006	285.554,46	285.554,46	100,0

8.2.2. Bauhof (UA 77100)

	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2002	157.000,00	195.535,01	80,3
2003	160.706,60	181.944,89	88,3
2004	177.073,06	189.493,70	93,5
2005	157.370,00	183.956,10	85,6
2006	160.976,11	179.485,27	89,7

8.2.3. Friedhof (UA 75000)

	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2002	43.701,89	73.396,10	59,5
2003	57.457,16	63.809,25	90,0
2004	54.302,00	79.530,95	68,3
2005	40.108,66	57.900,79	69,3
2006	43.657,90	71.209,54	61,3

Der Friedhof stellt eine kostenrechnende Einrichtung dar, für die eine (nahezu) vollständige Kostendeckung anzustreben ist. Bereits im letzten Prüfungsbericht wurde dies unter Ziffer 8.3.2. thematisiert.

8.2.4. Dörpshus (UA 76000)

	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2004	14.257,90	22.936,85	62,2
2005	11.442,69	26.639,99	43,0
2006	11.913,38	24.135,57	49,4

✓

8.3. Grundschule Holm

	2004 €	2005 €	2006 €
Einnahmen	8.028,25	7.346,25	7.223,20
Ausgaben UA 210/211	148.559,79	169.528,92	165.007,44
Fehlbedarf	140.531,54	162.182,67	157.784,24
Schüler per Sept. d. J.	143	151	150
Ausgaben je Schüler	1.038,88	1.122,71	1.100,05
Richtwert gem. § 76 SchulG	824,00	807,00	781,00
bauliche Unterhaltung an der Grundschule aus UA 210/211	11.512,65	4.611,22	4.907,66
WBW der Immobilie einschl. Sporthalle			4.934.052,00
davon 1,2 % lt. LRH			59.208,62
davon 1 % lt. LRH			49.340,52

Die Ausgaben je Schüler liegen erheblich über dem Richtwert des Landes. Es ist zu vermuten, dass aus diesem Unterabschnitt auch schulfremde Leistungen finanziert werden.



IT4
✓

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neueren Gebäuden jährlich 1% des Wiederbeschaffungswertes für die bauliche Unterhaltung aufzuwenden. Für ältere Gebäude liegt die Empfehlung bei 1,2 %. Die Aufwendungen der Gemeinde Holm für die bauliche Unterhaltung der Schule liegen deutlich unter diesem Wert.

✓

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 171/2008/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	20.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Gegenüberstellung der Kosten lt. Jahresrechnung 2007 der Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Anliegend wird eine Gegenüberstellung der Kosten laut Jahresrechnung 2007 (soll und ist) der Haushalte 2008 und 2009 (soll) der Holmer Kindertagesstätten zur Kenntnis gegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Haushaltspläne der Kindertagesstätten verschieden sind, mussten einige Ansätze zusammengefügt werden.

Der evangelische Kindergarten besteht aus zwei Vormittagsgruppen, davon ist eine Gruppe bis 14.00 Uhr geöffnet. Der DRK Kindergarten bestand bis zum 31.08..2008 aus drei Vormittagsgruppen und einer Nachmittagsgruppe. Durch die Nachmittagsgruppe wird eine Ganztagesbetreuung gewährleistet. Ab dem 01.09.2008 ist eine Krippengruppe dazugekommen.

Die Jahresrechnungen 2007 beider Einrichtungen wurden durch den gemeindlichen Ausschuss für die Rechnungsprüfung geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Die Durchbuchungen der Mietwerte werden im Rahmen der Doppik überprüft. Für den DRK-Kindergarten zahlt die Gemeinde aus dem gemeindlichen Haushalt das Wohngeld, dass die Kosten für Wasser, Strom, Müll, Gartenpflege, Hausmeister, Abwasser, Heizung und Versicherungen enthält.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Aufstellung zur Kenntnis.

(Rißler)

Anlagen: Gegenüberstellung Kosten Kindertageseinrichtungen Holm

Gegenüberstellung 2007, 2008 und 2009 Kindertagesstätten Holm

	2007				2008				2009			
	DRK-Kiga		Arche Noah		DRK-Kiga		Arche Noah		DRK-Kiga		Arche Noah	
Anzahl der Gruppen												
Nachmittagsgruppe	3		2		3		2		3		2	
Ganztagsbetreuung möglich	1				1				1			
Krippe												
	soll	ist	soll	ist	soll	ist	soll	ist	soll	ist	soll	ist
Ausgaben												
Personalkosten	256.000	236.510,17	159.880	152.703,87	256.000	156.110			360.000	158.860		
pädagogisch Praktikant		473,86										
Pers.-Nebenk.	1.200,00	1.277,94	420	0,00	1.200,00	410			1200			
Hauswirtschaft	9.500	9.976,48			10.000				11.000			
Versicherung				480,00								
Fort-u. Weiterb.	1.500	1.506,40	705	71,00	1.500	705			2.000	490		
Fachberatung	1.500	992,35	800	2.140,00	1.500	2.160			1.750	3.090		
Periodenfremde Aufwendungen			1.340	1.348,50								
Vertretung und Aushilfen				1.936,82								
Zwischensumme:	269.700	250.737,20	163.145	158.680	270.200	159.865			375.950	163.145		
MAV-Kosten						1.340						
Verwaltungskosten	21.000	21.505	11.990	9.080,77	22.000	10.690			25.750	10.660		
Gebäude+Aussenanl.	4.000	3.621	8.520	6.639,25	4.000	9.240			4.000	7.420		
Inventory	2.400,00	2.346,27	2.970	0,00	2.400,00	2.500			2400	3900		
Strom/Gas/Wasser/weitere Bewi	1.500	1.334,04	4.430	5.950,23	1.500	4.650			1.500	7.225,00		
Entsorgung			300	297,75		310				300		
Gebäudereinigung	15.000	14.233,25	13.780	13.239,67	15.000	13.825			21.000	15.270		
Hausapotheke	100	42,66			100	60			150	60		
Qualitätsentw.			950			950						
Sachbedarf pädag.	3.300	3.691,60	2.000	1.715,34	3.300	2.000			4.500	2.200		
Zuführung an Rücklagen				2.909,23								
Veranstaltungen/ Projekte	500	819,47	550	750,87	500	450			500	550		
Bürobed.Post+ Telef	1.500	1.621,27	1.030	1.978,93	1.500	1.230			1.700	1.350		
Bücher, Zeitschriften	500	244,35	320	351,15	500	320			600	350		

[illegible]

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 172/2008/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	20.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	461.5711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

2. Nachtrag des Vertrages zwischen der Gemeinde Holm und dem DRK-Kreisverband Pinneberg über die Finanzierung des DRK-Kindergartens Holm

Sachverhalt:

Nach Gesprächen mit dem DRK-Kreisverband wurde der anliegende 2. Nachtrag über die Finanzierung des DRK-Kindergartens in Holm beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Nachtrag muss geschlossen werden, da die Einrichtung jetzt aus 3 Regelgruppen und einer Krippengruppe besteht. Die Verwaltungskosten wurden neu ausgehandelt. Sie betragen jetzt 25.750 Euro pro Jahr. Beginnend ab dem Jahr 2010 werden die Verwaltungskosten entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex der letzten 12 Monate angepasst.

Die Betriebskostenanteile werden ab dem Jahr 2009 in vier gleichen Raten von der Gemeinde gezahlt. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob diese in voller Höhe erforderlich ist. Hier wird es in Zukunft nicht mehr zu hohen Überschüssen bei der Jahresrechnung kommen.

In Artikel 6 wurde „§ 7 Beirat“ neu verfasst. Der Beirat besteht jetzt aus je zwei Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Standortgemeinde. Die Leitung der Einrichtung und der Bürgermeister nehmen beratend an den Sitzungen teil. Der bisherige Kindergartenausschuss im DRK-Kindergarten wurde als überflüssig angesehen und ersatzlos gestrichen.

Die Salvatorische Klausel wurde zur Rechtssicherheit eingefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dass der 2. Nachtrag in der vorliegende Fassung ausgefertigt werden kann.

(Rißler)

Anlagen:

2. Nachtrag

II. Nachtrag zum Vertrag

zwischen dem Deutschen Roten Kreuz
vertreten durch Herrn Reinhold Kinle
und der Gemeinde Holm
vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Reißler

Es wird folgender II. Nachtrag zum Vertrag vom 26.2../19.02.2003 geschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird um Abs.4 ergänzt: Zum 01.09.2008 wird die DRK-Kindertagesstätte um eine Krippengruppe mit 10 Plätzen erweitert. Hierfür stellt die Gemeinde Holm die ehemaligen Räume des DRK-Ortsverbandes mit 52,24 qm zur Verfügung. Die Bau- und Einrichtungskosten abzüglich der beantragten und bewilligten Zuschüssen trägt die Gemeinde Holm.

Artikel 2

§ 4 Satz 1: wird wie folgt geändert: Die Kindertagesstätte nimmt Kinder im Alter ab 2 Monaten bis 6 Jahre auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität.

Artikel 3

Der Mietwert behält seine Gültigkeit bis zur Einführung der Doppik. Danach erfolgt eine Neuberechnung.

Artikel 4

Zu § 5 Abs. 1 (B) wird wie folgt geändert: Die Verwaltungskosten werden ab dem 01.01.2009 auf 25.750 Euro pro Jahr festgesetzt. Beginnend ab dem Jahr 2010 werden die Verwaltungskosten entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) der letzten 12 Monate (Quelle: Statistisches Bundesamt) angepasst.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertagesstätte. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres. Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung, vorzunehmen.

Artikel 5

§ 9 wird um Absatz 2 ergänzt: Die Nutzung der Räumlichkeiten für die Krippengruppe ist für die Dauer von 25 Jahren vorgesehen, beginnend mit dem 01.09.2008.

Artikel 6

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Beirat

- (1) Die Kindertagesstätte hat gem. § 18 (1) KitaG einen Beirat. Der Beirat besteht aus je zwei Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, der Träger und der Standortgemeinde.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und der/die Bürgermeister/in nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.
- (3) Für die Arbeit des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Beirates, die der Träger beschließt, in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (5) Das DRK wird in dem gemeindlichen Fachausschuss, der auch für Kindergartenangelegenheiten zuständig ist, vertreten.

Artikel 7

Der Vertrag wird um § 10 Salvatorische Klausel ergänzt:

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert.

Holm, den

Pinneberg, den

Für die Gemeinde Holm

Für das Deutsche Rote Kreuz

(Rißler)

(Kinle)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 179/2008/HO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	01.12.2008
Bearbeiter:	Bianca Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Abwasserbeseitigung Holm

Sachverhalt:

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung erfolgt eine Überprüfung der Abwasserbeseitigungsgebühr in der Gemeinde Holm, so dass sich folgende Gebührenkalkulation auf den 01.01.2009 ergibt.

Ausgaben

HhSt.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2008	Rechnungsergebnis Stand: 25.11.2008	Haushaltsansatz 2009
70000.510000	Unterhaltung Kanalnetz	15.000,00 €	11.476,72 €	15.000,00 €
70000.540000	Bewirtschaftungskosten	1.500,00 €	649,00 €	1.500,00 €
70000.672000	Verwaltungskosten des Amtes	24.700,00 €	24.646,00 €	25.300,00 €
	Kostenanteil an die Gemeinde			
70000.672010	Appen	3.500,00 €	3.023,90 €	3.500,00 €
	Erstattung von Leistungen des			
70000.672020	Bauhofes	3.500,00 €	3.500,00 €	1.400,00 €
70000.679000	Maschinen und Fuhrpark	800,00 €	800,00 €	300,00 €
70000.680000	Abschreibungen	34.700,00 €	34.649,00 €	34.700,00 €
70000.711000	Abwasserabgabe	200,00 €	0,00 €	200,00 €
70000.713000	Entwässerungsgebühr AZV	212.000,00	205.475,62 €	210.000,00 €
	Zuführung zur			
70000.840000	Gebührenausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	
	Gesamtausgaben	295.900,00 €	284.220,24 €	291.900,00 €

Einnahmen

HhSt.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2008	Rechnungsergebnis Stand: 25.11.2008	Haushaltsansatz 2009
70000.110000	Benutzungsgebühren	288.000,00 €	274.439,12 €	
70000.150000	Sonstige Einnahmen	100,00 €	0,00 €	100,00 €
	Zinsen an die			
70000.205100	Gebührenaussgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	
	Zuführung aus der			
70000.261000	Gebührenaussgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	
70000.275000	Kalkulatorische Zinsen	7.800,00 €	7.800,00 €	7.800,00 €
	Gesamteinnahmen	295.900,00 €	282.239,12 €	7.900,00 €
	Gesamtkosten			
	Schmutzwasser		1.981,12 €	284.000,00 €

Gebührenberechnung Kanalbenutzungsgebühren

Gesamtkosten 2009	284.000,00 €
abzüglich Grundgebühr 1.400 WE x 2,00 € x 12 Monate	33.600,00 €
verbleibende Kosten, durch Zusatzgebühr zu finanzieren	250.400,00 €
Geteilt durch abrechnungsfähige Abwassermenge	142.500,00 cbm
Zusatzgebühr je cbm Abwassermenge	<u>1,76 €</u>

Finanzierung:

Durch die Kanalzusatzgebühr sind 250.400,00 € zu finanzieren. Unter Berücksichtigung der abrechnungsfähigen Abwassermenge in Höhe von 142.500,00 cbm ergibt sich eine Kanalzusatzgebühr in Höhe von 1,76 €. Der Gebührensatz ist somit nicht zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis. Eine Veränderung der Abwassergebühr ist nicht erforderlich.

Rißler
(Bürgermeister)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 173/2008/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	20.11.2008
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

4. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Nutzungsentschädigung der Obdachlosenunterkünfte im Lehmweg überprüft.

Die Nutzungsentgelte wurden zuletzt zum 01.01.2001 auf 2,53 Euro monatlich zuzüglich Nebenkosten angehoben worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Berücksichtigung der anliegenden Berechnung, die nach den Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung vorgenommen wurde, ergibt sich ein kostendeckendes Nutzungsentgelt von 2,80 Euro monatlich je Quadratmeter.

Durch einige Veränderungen wie der Abriss einer Wohnung im Lehmweg, erhöht sich das Nutzungsentgelt nur gering.

Finanzierung:

Die Erhöhung der Nutzungsentschädigung würde rein rechnerisch zu Mehreinnahmen von rund 1.056,00 Euro jährlich führen, wenn davon ausgegangen wird, dass alle Unterkünfte belegt sind und alle Bewohner die Nutzungsentschädigung zahlen.

Beschlussvorschlag:

Der anliegende 4. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm wird beschlossen.

Rißler

Anlagen:

Wirtschaftlichkeitsberechnung

4. Nachtrag

IV. Nachtrag

zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte

der Gemeinde Holm

Aufgrund des § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 474), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm vom 14.12.2000 der folgende IV. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich 2,80 Euro je Quadratmeter Nutzfläche.

Artikel 2

Dieser IV. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Holm, den 19.11.2008

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(Rißler)

Wirtschaftlichkeitsberechnung
für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm
(Berechnungsgrundlage: Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung)

1. Aufwendungen

a) Bewirtschaftungskosten

aa) Abschreibung (§ 25 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Für die Herstellung der Obdachlosenunterkünfte wurden 1969 rund 33.213,15 EUR (und für die Herstellung der Gasheizung wurden 1976 rund 12.885,10 EUR aufgewandt, so dass sich ein Gesamtbetrag i. H. v. rund 46.098,25 EUR ergibt. Bei einem Abschreibungssatz von 1 % auf die Baukosten ergibt sich eine jährliche Abschreibung von rund

460,98 EUR

bb) Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Verwaltungskosten dürfen bis zu 230,00 EUR jährlich je Wohnung betragen. Bei 4 Wohnungen ergeben sich Verwaltungskosten von jährlich

920,00 EUR

cc) Betriebskosten (§ 27 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Kehrgebühren betragen rund 166,20 EUR, während sich die Kosten für die Gebäudeversicherung auf rund 113,17 EUR jährlich belaufen. Es ergeben sich somit Gesamtkosten von

279,71 EUR

dd) Instandhaltungskosten (§ 28 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Instandhaltungskosten dürfen für Wohnungen, die bis zum 31.12.1969 bezugsfertig geworden sind, 11,50 EUR jährlich betragen. Dieser Betrag ist um 0,20 EUR zu mindern, wenn keine eingerichteten Bäder/Duschen vorhanden sind. Es ergibt sich somit ein Betrag von 11,50 EUR; $11,50 \text{ EUR} \times 176 \text{ qm}$

(Alle Unterkünfte sind mit Bad/Dusche ausgestattet.)

2.024,00 EUR

ee) Mietausfallwagnis (§ 29 der 2. Berechnungsverordnungen)

Das Mietausfallwagnis darf höchstens mit 2 von Hundert der Erträge angesetzt werden. Die Erträge (ohne Mietausfallwagnis) belaufen sich auf 5.810,29 EUR, demnach sind 5.810,29 EUR 98% davon 2% entspricht rund

116,21 EUR

b) Kapitalkosten

Die Eigenkapitalkosten sind nach § 20 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung zu verzinsen. Von den Gesamtkosten in Höhe von rund 46.098,25 EUR sind die Kreiszuweisung und die Sonderbedarfszuweisung aus dem Kreisfonds in Höhe von insgesamt rund 10.737,13 EUR zu mindern, so dass ein Eigenkapital von 35.361,12 EUR verbleibt.

15 % der Gesamtkosten von 46.098,25 EUR = 6.914,74 EUR dürfen mit 4 % verzinst werden = 276,59 EUR, während das verbleibende Eigenkapital von 28.446,38 EUR

(35.361,12 EUR./ 6.914,74 EUR) mit 6,5 % = 1.849,01 EUR jährlich verzinst werden darf.

Es ergeben sich somit Eigenkapitalkosten von **2.125,60 EUR** jährlich.

Summe der Aufwendungen **5.926,50 EUR**

2. Erträge

Die Gesamtfläche der Obdachlosenunterkünfte beläuft sich auf 176 qm. Um eine Kostenmiete pro qm und Monat zu erhalten, werden die Aufwendungen von 5.926,50 EUR durch die Quadratmeterzahl von 176 und durch 12 Monate geteilt, so dass sich eine Kostenmiete von rund 2,81 EUR ergibt.

Kostenmiete je qm und Monat = 2,81 EUR

Kostenmiete je qm jährlich = 33,67 EUR

Gesamtertrag = 5.926,50 EUR

Aktuell: 2,53 EUR

Moorrege, den 19.11.2008

Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 161/2008/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	13.11.2008
Bearbeiter:	Sylvia Schippmann	AZ:	7/131.245

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Änderung der Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

Bislang wurde die Entschädigung des gemeindlichen Wehrführers und des Stellvertreters jeweils entsprechend der Vorgaben der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) angepasst. Die Entschädigung für den Gerätewart und den Jugendwart ist in den Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF) geregelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um eine stetige Anpassung der gemeindlichen Entschädigungssatzung und weitere Nachträge zu vermeiden wird es für sinnvoll erachtet, die Formulierung der gemeindlichen Satzung dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung sowie das zustehende Kleidergeld zukünftig in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung bzw. Richtlinie gewährt wird. Damit erfolgt eine dauerhafte Regelung und eine wiederkehrende Beschlussfassung der gemeindlichen Gremien entfällt.

Finanzierung:

Gemäß den genannten Vorschriften wären zur Zeit monatlich folgende Beträge zu zahlen:

- Wehrführer:	114,33 €
- Stellv. Wehrführer:	57,17 €
- Gerätewart:	201,00 €
- Jugendwart:	40,00 €
Atemschutzwart:	11,00 € (keine Regelung in den o.g. Vorschriften)

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die GV beschließt, die Entschädigungssatzung entsprechend des anliegenden Entwurfes zu ändern.

Rißler

Anlagen:

EntschVOFF/EntschRichtl-fF

Entwurf der Entschädigungssatzung

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff)



GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-4

Vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)

Geändert durch Landesverordnung vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 325)

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), verordnet das Innenministerium:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Entschädigungen	1
Gewährung von Aufwandsentschädigungen	2
Kleidergeld	3
Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes	4
Rückgang der Einwohnerzahl	5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 1 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko.

(2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung.

(3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschädigungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 2 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen und ihre Stellvertretungen erhalten Aufwandsentschädigungen bis zu der in dieser Verordnung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1.

für die Kreiswehrführungen höchstens 792 Euro,
sofern ihnen die Verwaltung der Kreisfeuerwehrzentrale nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 4 BrSchG übertragen ist höchstens 991 Euro,

2.

für die Stadtwehrführungen bei Städten
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 211 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 277 Euro,

3.

für die Amtswehrführungen und die Gemeindewehrführungen amtsfreier Gemeinden
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 132 Euro,
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 142 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 158 Euro, *holen*
bis zu 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 175 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 191 Euro,
bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 224 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 257 Euro,
bis zu 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 297 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 330 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 396 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 462 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 528 Euro,
bis zu 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 594 Euro,
über 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 660 Euro,

4.

für die Gemeindewehrführungen amtsangehöriger Gemeinden höchstens zwei Drittel der Entschädigung nach Nummer 3,

5.

für die Ortswehrführungen höchstens ein Drittel der Entschädigung nach Nummer 3;
die zur Bemessung heranzuziehende Einwohnerzahl bezieht sich auf die im Ausrückbezirk der Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu einer Höchstzahl von 30.000.

105,33€

(3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandsentschädigung für die Kreiswehrführung um 53 Euro erhöht werden.

(4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung betragen darf. Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt- und Amtswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens zwei Drittel der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführungen betragen darf, wenn ihnen Sonderaufgaben übertragen wurden.

52,67€

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 3 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kleidergeld

(1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrführungen 36 Euro, für die Stadt- und Amtswehrführungen 23 Euro, für die Gemeindeführungen 18 Euro und für die Ortswehrführungen 12 Euro.

(3) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt.

9€

(4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens die Hälfte der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat.

4,50

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 4 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

(1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 5 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 6 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334500)

[templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334500](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334500)

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

Wahlführer : 105133 € Aufwandsentschädigung
9 € Kleidergeld

114133 € wtl.

Stellv. : 52167 € Aufwandsentschädigung
4150 € Kleidergeld

57117 € wtl.

Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF)



Erlass des Innenministeriums

- IV 336 - 166.040.2 -

Vom 9. Februar 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 115)

Geändert durch Erlass vom 10. Juli 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 690)

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 12), erlasse ich die folgende Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren:

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Grundlagen	1
Ersatz von Auslagen	2
Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen	3
Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung	4
Unentgeltliche Dienstkleidung	5
Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen	6
Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache	7
Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen	8
Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen	9
Kürzung und Wegfall von Entschädigungen	10
Höhe der Entschädigung	11
Inkrafttreten	12

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

Abschnitt 1 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Grundlagen

1.1

Freistellung von der Arbeitsleistung

Nach § 30 BrSchG sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitrechtsgesetz - ArbZRG) unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Nach § 31 Abs. 1 BrSchG ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung mit Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.

1.2

Der Anspruch auf Freistellung umfasst auch die Arbeitszeit,

1.2.1

die das aktive Mitglied benötigt, um von der Arbeitsstelle oder dem Wohnort zum Einsatz oder dem Ort der Ausbildungsveranstaltung zu gelangen,

1.2.2

bei deren Ableistung bis zum Beginn einer Ausbildungsveranstaltung keine Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG bliebe,

1.2.3

bei Schichtarbeit ab Schichtbeginn, wenn die Person aus betrieblichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingesetzt werden kann,

1.2.4

für den Rückweg vom Einsatz oder der Ausbildungsveranstaltung zur Arbeitsstelle oder dem Wohnort,

1.2.5

die versäumt wird, weil die Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG, insbesondere während der Nachtzeit (§ 2 Abs. 3 ArbZRG), in erheblichem Umfang durch die Teilnahme an Einsätzen unterbrochen wurde.

1.3

Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche

Nach § 32 Abs. 1 bis 3 BrSchG haben die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche bei:

1.3.1

Einsatz

Einsatz sind alle Tätigkeiten, bei denen aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren gesetzliche Aufgaben wahrnehmen oder mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr eingesetzt werden. Einsätze zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren beginnen mit der Alarmierung und umfassen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich der Brandsicherheitswache sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material.

1.3.2

Teilnahme an Lehrgängen

Lehrgänge sind überörtliche Ausbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG, die Fachausbildung an der Landesfeuerweherschule (§ 18 BrSchG) sowie solche Ausbildungsveranstaltungen, die mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr besucht werden.

1.3.3

Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung

Unter den Begriff "Brandschutzerziehung" fällt auch die Brandschutzaufklärung.

1.3.4

Sonstiger angeordneter Dienst

Bei Ansprüchen nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG (Nummer 6) ist sonstiger

angeordneter Dienst jeder Dienst, der von der Gemeinde oder Ortswehrführung angeordnet wird.

1.4

Der Entschädigungsanspruch umfasst

- Ersatz der Auslagen,
- Ersatz des Verdienstauffalls bei beruflich Selbständigen,
- Reisekostenvergütung,
- unentgeltliche Dienstkleidung, für Angehörige der Pflichtfeuerwehr unentgeltliche Einsatzschutzbekleidung,
- Ersatz von Bekleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen und
- Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache.

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

Abschnitt 2 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz von Auslagen

2.1

Auslagen werden im Wege der Einzelabrechnung erstattet. Dies gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVOFF erhalten.

2.2

Als Auslagen werden auch die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung erstattet, soweit nicht eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach Nummer 1.1 oder eine Entschädigung nach Nummer 3 gewährt wird.

2.3

Zugführerinnen und Zugführer sowie Führerinnen und Führer von Verbänden, deren Einheiten verschiedenen Feuerwehren angehören, Fachwartinnen und Fachwarten des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes sowie Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreis- oder Stadtwehrführung sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.4

Die Leitung von überörtlichen Kommunikations- und Führungseinrichtungen können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 20 Euro monatlich nicht übersteigen darf.

Einsatzkräfte als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer in Einheiten des Katastrophenschutzes können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von sechs Euro monatlich nicht übersteigen darf.

§ 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.5

Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.6

Führerinnen und Führer des "Löschzug-Gefahrguts" sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 75 Prozent des Satzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOff und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000 erhalten. Ist dem "Löschzug-Gefahrgut" nach § 8 Abs. 3 BrSchG der Status einer Gemeindefeuerwehr zuerkannt worden, bemisst sich die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOff und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Führerinnen und Führer der Gefahrgut-Einsatzkomponenten I und II sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 Prozent des nach Satz 1 errechneten Betrages erhalten. § 2 Abs. 5 EntschVOff gilt entsprechend.

2.7

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen sind die notwendigen Kosten eines Rechtsbeistandes oder einer Rechtsverteidigung, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, zu erstatten.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 3 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz des Verdienstauffalls bei beruflich Selbständigen

3.1

Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.

3.2

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, können für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung erhalten. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 4 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung

4.1

Bei Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt.

4.2

Als unentgeltliche Verpflegung gilt auch Gemeinschaftsverpflegung, als unentgeltliche Unterkunft auch behelfsmäßige Unterbringung. Die Gewährung von Einsatzverpflegung und von Erfrischungsgetränken ist örtlich zu regeln.

4.3

Notwendige Auslagen für Fahrkosten und Verpflegung einschließlich Erfrischungen bei Einsätzen und Übungen können auch durch eine Entschädigungspauschale abgegolten werden. Diese kann bei einer Dauer des Dienstgeschäftes

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| - bis zu vier Stunden | bis zu 4 Euro
(nur bei Einsatz), |
| - vier bis zu acht Stunden | bis zu 5 Euro, |
| - acht bis elf Stunden | bis zu 12 Euro, |
| - 11 bis 14 Stunden | bis zu 13 Euro, |
| - über 14 Stunden | bis zu 20 Euro |
| - für 24 Stunden | bis zu 33 Euro betragen. |

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

Abschnitt 5 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Dienstkleidung wird im Rahmen der Dienstkleidungsvorschrift vom 14. Januar 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 24) unentgeltlich gestellt, soweit dieser Anspruch nicht nach § 3 EntschVOFF abgegolten wird.

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

Abschnitt 6 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Für bei Ausübung des Dienstes beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände ist unmittelbar durch den Träger der Feuerwehr oder den Kreis Ersatz entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG zu gewähren.

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

Abschnitt 7 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Für die Tätigkeit im Rahmen der Feuersicherheitswache ist als Entschädigung ein Betrag bis zur Höhe von 12 Euro je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit zu gewähren. Die Entschädigungen können in pauschalierter Form gewährt werden.

[› zum Seitenbeginn](#) [› zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 8 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen

8.1

Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte sollen für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung erhalten. Sie beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen in der Regel monatlich bis zu:

- Einsatzleitwagen ELW 1,

Holm

Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge	21 Euro
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	33 Euro
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W (LF 8 TS)	35 Euro
- Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (LF 8/6, LF 8, TLF 8/18)	56 Euro $\times 2 = 112,-$
- Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (LF 16/12)	68 Euro
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	41 Euro
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	48 Euro

} 201,- €

8.2

Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.

8.3

Die Regelsätze nach Nummer 8.1 berücksichtigen einen durchschnittlichen Wartungs- und Pflegeaufwand. Die Regelsätze können bei überdurchschnittlichem Aufwand, der sich z. B. durch erhöhte Einsatz- und Ausbildungstätigkeit oder durch ein älteres Fahrzeug ergibt, überschritten werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 9 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen

Ausbilderinnen oder Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG) sollen neben den Entschädigungen nach Nummern 2 und 4 eine Entschädigung bis zu 17 Euro je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten erhalten.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 10 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kürzung und Wegfall von Entschädigungen

§ 4 Abs. 2 und 3 EntschVOFF gelten entsprechend.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 11 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Höhe der Entschädigung

11.1

Die Höhe der Entschädigung nach den Nummern 2, 4.3, 7, 8 und 9 wird durch die Träger der Feuerwehren oder die Kreise bestimmt.

11.2

Soweit der Bund oder das Land Kostenträger ist, wird die Höhe der Entschädigung durch gesonderte Regelungen bestimmt.

[> zum Seitenbeginn](#) [> zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 12 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten

12.1

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

12.2

Diese Richtlinie tritt am 31. März 2013 außer Kraft.

[> zum Seitenbeginn](#) [> zur Einzelansicht](#)

Internetadresse dieses Dokuments:

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334471)

[templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334471](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334471)

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

IV. Nachtragssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Holm über

Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1, Buchstaben b, c, d, e und f werden wie folgt neu gefasst:

Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Ehrenämter erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

b) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

c) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

d) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

e) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

f) Atemschutzwart der Freiwilligen Feuerwehr 11,00 €

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Holm, den _____

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

Rißler

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 181/2008/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	08.12.2008
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Europaweite Ausschreibung zur Breitbandversorgung der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holm hat im Juni dieses Jahres eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Breitbandversorgung in der Gemeinde durch die Firma LAN Consult, Hamburg, erstellen lassen. Im Anschluss an diese Machbarkeitsstudie wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, die vorgenommen sein musste, um in den Genuss der Fördermittel für die Breitbandversorgung durch das Land Schleswig-Holstein zu kommen. Auf die Ausschreibung hatten sich zwei Firmen gemeldet. Die Ausschreibung musste jedoch aufgehoben werden, da keines der Unternehmen die Ziele der Ausschreibung erfüllt hatte. Zum einen wurden die geforderten Übertragungspotentiale nicht geboten und zum anderen wurden keine Preise für Geschwindigkeiten von 2 Mbit bis 10 Mbit angegeben.

Mittlerweile ist seit August 2008 eine neue Breitbandrichtlinie des Landes in Kraft. Grundlage dieser neuen Breitbandrichtlinie ist EU-Recht geworden, da die vorherige Richtlinie wegen Unvereinbarkeit mit EU-Recht aufgehoben werden musste. Nach Informationen des Landes ist nun abzuklären, ob eine EU-weite Ausschreibung notwendig wird. Der EU-Schwellenwert beträgt 206.000 €. Für die Ermittlung, ob dieser Wert erreicht wird, sind die Finanzierungslücke und der Wert der Endkundenverträge maßgebend. Die Endkundenverträge sind mit 30 € mtl. und für 5 Jahre zugrunde zu legen. Bei z.B. 222 neuen Endkundenverträgen würde sich rd. 400.000 € als Finanzierungslücke ergeben.

Stellungnahme:

Die Gemeinde Holm kommt somit um eine EU-weite Ausschreibung nicht herum, zumal auch weiterhin die Möglichkeit zur Nutzung einer Förderung durch das Land Schleswig-Holstein bestehen sollte. Weiter ist es notwendig, rechtlich einwandfreie Vorarbeiten wie solch eine Ausschreibung vorweisen zu können, um weiter mit potenziellen Unternehmen verhandeln zu können.

Es wurde daher Kontakt zur Firma LAN Consult aufgenommen, um Unterstützung für die Ausschreibung zu erhalten, da sich diese Ausschreibung sehr viel komplexer als eine

landesweite Ausschreibung darstellt. Herr Krabbe von der Firma LAN Consult hat sich bereit erklärt, die Ausschreibung kostenlos durchzuführen.

Finanzierung:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, zur Verbesserung der Breitbandversorgung der Gemeinde Holm eine EU-weite Ausschreibung durch die Firma LAN Consult durchführen zu lassen.

Rißler

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 160/2008/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	04.11.2008
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Antrag auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Königsberger Straße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom Oktober 2008 beantragen die Anwohner der Königsberger Straße die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der gleichnamigen Straße. Der Antrag ist beigelegt.

Der Kreis Pinneberg hat nun über den Antrag auf Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs zu entscheiden und bittet hierzu die Gemeinde Holm um Stellungnahme. Ohne das Einvernehmen der Gemeinde wäre der Antrag abzulehnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein verkehrsberuhigter Bereich, auch „Spielstraße“, ist ein Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs, in dem die Fußgänger gemäß § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung die Straße in ganzer Breite nutzen dürfen und den Kindern das Spielen überall erlaubt ist. Fußgänger dürfen die Fahrzeugführer nicht unnötig behindern. Die Fahrzeugführer müssen die Schrittgeschwindigkeit einhalten und dürfen die Fußgänger nicht gefährden oder behindern. Das Parken ist nur auf den dafür gekennzeichneten Parkflächen zulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- und Entladen.

Die Straßenverkehrsbehörden können die Einrichtung des verkehrsberuhigten Bereichs im Einvernehmen mit der Gemeinde anordnen. Der verkehrsberuhigte Bereich muss baulich so angelegt sein, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg und Radweg nicht vorherrscht. Er muss sich deutlich von anderen Straßen unterscheiden wie zum Beispiel durch Pflasterung, Pflanzbeete, wechselseitige Parkstände, Plateau-Aufpflasterung oder Einengungen.

Diese Vorgaben sind in der Königsberger Straße nicht erfüllt, da die Straße mit Hochbordgehweg und Asphalt analog der umliegenden Tempo 30-Zone gebaut wurde.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Königsberger Straße wäre aus Sicht der Verwaltung denkbar jedoch nicht zwingend, da diese Straße eine Sackgasse ist. Es ist

daher wahrscheinlich, dass überwiegend die Anwohner diese Straße befahren. Es ist fraglich, ob die Königsberger Straße im Holmer Verkehrskonzept mit hoher Priorität zu sehen ist oder ob in anderen Straßen vorrangig Verkehrsberuhigungsmaßnahmen vorgenommen werden sollten. Zudem ist damit zu rechnen, dass auch Anwohner anderer Straßen eine Verkehrsberuhigung verlangen.

Ein notwendiger Umbau der Straße wäre aus Sicht der Verwaltung unverhältnismäßig.

Alternativ könnte die Königsberger Straße, in der bereits eine Tempo 30-Zone besteht, mit Pflanzbeeten und Plateau-Aufpflasterungen so umgestaltet werden, dass eine deutliche Verkehrsberuhigung erreicht wird.

Finanzierung:

Die Ausweisung der Gemeindestraße als verkehrsberuhigter Bereich erfordert die Aufstellung der Verkehrszeichen sowie den Umbau der Königsberger Straße. Die Kosten wurden für die vorgeschriebene Umgestaltung zu einem verkehrsberuhigten Bereich geschätzt. Bei diesem Umbau sind die gleichen Vorgaben wie für einen Neubau einzuhalten.

Massnahme	Kostenschätzung € incl. Mwst.
Umbau der vorhandenen Gehwege	42.000,00
Umgestaltung des Einmündungsbereiches Steinberge	12.000,00
Bau von 3 Pflanzinseln	10.000,00
Bau von 10 öffentlichen Parkflächen	10.000,00
Herstellung eines Wendehammers (21 m) am Ende der Strasse wegen der Müllfahrzeuge	35.000,00
Oder alle Mülltonnen und –säcke müssen an die Strasse Steinberge gebracht werden. Die Herstellung eines Müllplatzes am Steinberge ist allerdings problematisch !	Alternativ 5.000,00
Grunderwerb für den Wendehammer	15.000,00
Gesamtkosten mit Wendehammer	124.000,00
Mehrkosten um die gesamte Fahrbahn in Betonpflaster herzustellen	26.000,00

Eine Ausbaubeitragssatzung, durch die bis zu 90 % der Kosten durch Anwohner getragen werden, besteht in Holm nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt:

- a) Die Gemeinde Holm erteilt zum Antrag der Anwohner nachstehender Straße auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Königsberger Straße nach § 45 Abs. 1 b Ziff. 3 Straßenverkehrsordnung das gemeindliche Einvernehmen und stellt für den Umbau der

vorhandenen Straße Haushaltsmittel in Höhe von EUR zur Verfügung.

b) Die Gemeinde Holm erteilt zum Antrag der Anwohner nachstehender Straße auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Königsberger Straße nach § 45 Abs. 1 b Ziff. 3 Straßenverkehrsordnung das gemeindliche Einvernehmen nicht.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass durch die Einrichtung des verkehrsberuhigten Bereichs in der Königsberger Straße auch Anwohner anderer Straßen eine Verkehrsberuhigung verlangen. Hier ist zu bedenken, dass vorher geprüft werden müsste, ob es nicht Straßen mit höherer Priorität gibt und diese dringender zu einem verkehrsberuhigten Bereich umgestaltet werden sollten.

Zudem ist die Königsberger Straße eine Sackgasse; die Straße wird überwiegend von den Anwohner befahren.

Um eine Verkehrsberuhigung zu erzielen, müssen hohe Umbaukosten für die Pflasterung, Verkehrsinseln, Parkplätze und Verkehrszeichen eingeplant werden.

c) Die Gemeinde Holm erteilt zum Antrag der Anwohner nachstehender Straße auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Königsberger Straße nach § 45 Abs. 1 b Ziff. 3 Straßenverkehrsordnung das gemeindliche Einvernehmen nicht.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass durch die Einrichtung des verkehrsberuhigten Bereichs in der Königsberger Straße auch Anwohner anderer Straßen eine Verkehrsberuhigung verlangen. Hier ist zu bedenken, dass vorher geprüft werden müsste, ob es nicht Straßen mit höherer Priorität gibt und diese dringender zu einem verkehrsberuhigten Bereich umgestaltet werden sollten.

Zudem ist die Königsberger Straße eine Sackgasse; die Straße wird überwiegend von den Anwohner befahren.

Um eine Verkehrsberuhigung zu erzielen, müssen hohe Umbaukosten für die Pflasterung, Verkehrsinseln und Verkehrszeichen eingeplant werden.

Die Gemeinde kann sich jedoch für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (Pflanzinseln, Schwellen) innerhalb der Königsberger Straße erwärmen. Es werden dafür Mittel in Höhe von 15.000,00 EUR zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der bereitgestellten Mittel Umbaumaßnahmen vorzunehmen, um die Akzeptanz der vorhandenen Tempo 30-Zone zu verbessern.

Rißler

Anlagen:

Antrag der Anwohner

Oliver + Katharina Ahlemann

Königsberger Straße 5

25488 Holm

Tel: 04103-818884

Bau A.

Gemeinde Holm

28. Okt. 2008

M

An das
Gemeindebüro Holm
Schulstraße 12
25488 Holm



Betreff: Antrag zur Einrichtung einer Spielstraße

Sehr geehrte Gemeinde Holm,

Holm, Oktober 2007

hiermit möchten wir als eine von mehreren Familien in der Königsberger Straße beantragen, daß unsere Wohnstraße zum verkehrsberuhigten Bereich / „Spielstraße“ umgewandelt wird.

Unser Ansinnen ist es, unseren Kindern eine sichere Umgebung zu schaffen, die auf gegenseitige Rücksichtnahme durch alle Verkehrsteilnehmer beruht.

Nahezu täglich treffen sich die Kinder aus fünf Familien auf unserer Straße um Rad zu fahren, Fußball zu spielen, mit Kreide zu malen ... uvm. Das jüngste Kind ist 3 Jahre alt, das älteste 8 Jahre. Schon rein äußerlich lädt unsere Straße zum Verweilen ein: sie ist eine Sackgasse, eine 30-Zone, auf der einen Seite befindet sich ein kleiner Gehweg, auf der anderen Seite ein durchgehender Parkstreifen.

Und doch sind unsere Kinder regelmäßig in Gefahr, da oftmals nicht einmal die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h eingehalten wird.

Somit treten wir heute mit dem Wunsch an Sie heran, unsere Straße zu einem Ort zu gestalten, in dem ein friedliches + verkehrssicheres Nebeneinander von Autos, Fahrradfahrern, Fußgängern und spielenden Kindern möglich ist.

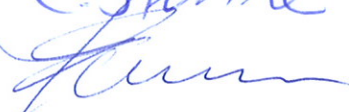
Mit freundlichen Grüßen

K. Ahlemann *Oliver Ahlemann*

Oliver + Katharina Ahlemann

Anhang: Zustimmungsunterschriften

Zustimmungsunterschriften

Familie	Adresse	Unterschrift
Andreas + Belinda Eht	Königsberger Str. 4	B. Eht
HERNO WOLLAUM	" 24	H. Wollbaum
	" " 1	
H. + G. Wollbaum	Steinberger 27	H. Wollbaum
Grage + Braun	Königsberger 9.	
Nerber	Königsberger Str. 3	Nerber
E. W. Schäfer	Königsberger Str. 6	E. Schäfer
W. Hellwig	" - 8	W. Hellwig
Holz. Rolt	Königsberger Str. 13	
Stenne, Christina	Königsberger Straße 1a	C. Stenne
Paschmann, Karl	Königsberger Str. 11	
Schmidtke	Königsberger-Str 4	Schmidtke

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 170/2008/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	19.11.2008
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Verkehrssituation Bredhornweg

Sachverhalt:

Die Anwohner des Bredhornweges haben einen gemeinsamen Brief an die Gemeinde Holm geschrieben, in dem es um die Verkehrssituation im Bredhornweg geht. Die Verwaltung hat darauf hin eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bredhornweg ist im in Rede stehenden Teilbereich als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung ist beigefügt. Rd. 55% der Verkehrsteilnehmer haben die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten. Die tägliche Verkehrsbelastung liegt bei 345 Fahrzeugen und liegt damit gegenüber anderen Tempo-30-Zonen vergleichsweise im mittleren Bereich. In Straßen wie z.B. Am Felde oder Im Sande fahren rd. 3mal so viele Fahrzeuge. Die Gemeinde Holm hat nun darüber zu befinden, ob Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sinnvoll sind und durchgeführt werden sollen. Ursächlich für das Verkehrsaufkommen ist sicherlich nach wie vor Verkehr, der den Bredhornweg zur Erreichung der Hauptstraße vom Lehmweg/Gewerbegebiet bzw. entgegengesetzt passiert. Aber auch durch die Reiterhöfe entsteht zusätzlicher Besucherverkehr. Sofern Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, rät die Verwaltung Einengungen und Aufpflasterungen analog der Maßnahmen in der Schulstraße vorzunehmen. Diese sollten dann in entsprechend notwendiger Anzahl (3-4) auf dem Teilstück von der Hauptstraße bis zum Ende der Tempo-30-Zone (ca. Hausnummer 15) errichtet werden. Nebeneffekt solcher Maßnahmen könnte die Reduzierung des Verkehrsaufkommens sein, da möglicherweise „Abkürzer“ die Strecke nicht mehr als Abkürzung empfinden und Lastkraftwagen aufgrund der engeren Straßenverhältnisse eher die Ausfahrt am Lehmweg wählen werden.

Finanzierung:

Die Einengungen und Aufpflasterungen (analog der Maßnahmen in der Schulstraße) kosten ca. 3.000,00 EUR je Stück. Haushaltsmittel sind weder in 2008 noch in 2009 vorgesehen. Die

Maßnahme müsste im 1. Nachtragshaushalt 2009 berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

In der Gemeindestraße Bredhornweg auf dem Teilstück zwischen Hauptstraße und Hausnummer 15 Straßeneinengungen und Aufpflasterungen analog derer in der Schulstraße zu errichten. Die Gemeinde stellt hierfür einen Betrag von insgesamt 10.000,00 EUR im 1. Nachtragshaushalt 2009 zur Verfügung. Die Antragsteller sind über den Beschluss zu informieren.

Alternativ:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

In der Gemeindestraße Bredhornweg auf dem Teilstück zwischen Hauptstraße und Hausnummer 15 werden derzeit keine Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durchgeführt. Die Antragsteller sind über den Beschluss zu informieren.

Rißler

Anlagen:

- Schreiben der Anlieger
- Ergebnis der Geschwindigkeitsmessungen